

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606

Per Mail:
redaktion@katholisch-in-
neuss.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
30.09.2014			Herr Schneider	R86557/97	20. Oktober 2014

Auswirkungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) auf das kirchliche Gemeindeleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen und Wochen haben Pressemeldungen für Aufsehen gesorgt, wonach die am 13. Dezember 2014 in Kraft tretende Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung („LMIV“) tiefgreifende Änderungen beim Verkauf von Lebensmitteln mit sich bringen werde. So wurde mehrfach die Befürchtung geäußert und der Eindruck erweckt, dass nunmehr auch Ehrenamtliche, die beispielsweise auf einem Pfarrfest oder einem Basar in der Kita Kuchen verkaufen, *Lebensmittelunternehmer* im Sinne der neuen LMIV seien und verpflichtend Angaben zu den im Lebensmittel enthaltenen Zutaten machen müssten. In einigen Pressemittlungen (Beispiel Presseartikel unter www.nw-news.de - „Jeder Kuchen braucht bald ein Etikett“) wurde sogar das Verbraucherschutzministerium Nordrhein-Westfalen zitiert, dass durch seine Pressereferentin Raphaela Hensch mitteilen ließ: „Als Lebensmittelunternehmen gelten alle Unternehmen, die Lebensmittel produzieren, verarbeiten oder vertreiben. Ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, soll dabei keine Rolle spielen“.

Die Befürchtungen sind jedoch zumindest **in Bezug auf die Veranstaltung von Pfarrfesten und Kita-Basaren unbegründet.**

Zutreffend ist, dass die LMIV grundlegende Regelungen zum Verkauf von sogenannten *nicht vorverpackten Lebensmitteln* (oder *loser Ware*) trifft. Solche nicht vorverpackte Lebensmittel waren bisher nicht von den Regelungen des Lebensmittelrechts umfasst. Nach Art. 6, Art. 12 Abs. 5, Art. 44 LMIV in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit.c LMIV, Anlage II zur LMIV müssen nunmehr Angaben zu Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen gemacht werden, die bei der Herstellung oder Zubereitung des Lebensmittels verwendet wurden und Allergien und Unverträglichkei-

ten auslösen können. Die betreffenden Zutaten sind in der Anlage II zur LMIV aufgeführt. Dabei handelt es sich etwa um Eier, Erdnüsse, Milch und Laktose, Schalenfrüchte wie Mandeln und Haselnüsse etc. Hinsichtlich der Art und Weise der Kennzeichnung hat der europäische Verordnungsgeber die nationalen Gesetzgeber ermächtigt, eigene Regelungen zu treffen. Der deutsche Verordnungsgeber hat bisher lediglich einen Entwurf („Entwurf einer Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“ – „Entwurf der nat. Durchführungsverordnung“) erarbeitet, der vorsieht, dass für nicht verpackten Lebensmittel der Hinweis „Enthält“ sowie die betreffenden Zutaten gut sichtbar, deutlich und gut lesbar auf einem Schild auf dem Lebensmittel, in der Nähe des Lebensmittels, auf der Speisekarte oder als Aushang an der Verkaufsstätte angebracht werden soll (vgl. § 4 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Entwurf der nat. Durchführungsverordnung).

Diese Pflicht trifft nach Art. 1 Abs. 3 LMIV alle *Lebensmittelunternehmer*. Lebensmittelunternehmen sind (nach Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIV in Verbindung mit Art. 3 Nr. 2, Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002) „alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind“. Auch insoweit darf daher der Aussage des Verbraucherschutzministeriums zugestimmt werden. Wegen des Verzichts auf das Erfordernis der Gewinnerzielungsabsicht können durchaus auch karitative Veranstalter Lebensmittelunternehmer im Sinne der LMIV sein.

Zu beachten (und in der Berichterstattung bisher wohl übersehen worden) ist jedoch auch die den Regelungen der LMIV vorstehenden Erwägungen, insbesondere die Erwägung Nr. 15. Dort heißt es:

„Das Unionsrecht sollte nur für Unternehmer gelten, wobei der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.“

Aus dieser Formulierung wird ersichtlich, dass der europäische Verordnungsgeber Privatpersonen, die nur gelegentliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Lebensmitteln durchführen, wie z.B. bei Pfarrfesten und Kita-Basaren nicht unter die Regelungen der Verordnung fallen lassen wollte. Erst ab einer gewissen Organisationsstruktur (die man wohl erst bei größeren Vereinsveranstaltungen annehmen darf) müssen die Hinweise erfolgen.

Dieses Ergebnis wird im Übrigen auch durch den (rechtlich zwar nicht verbindlichen) „Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene“ gedeckt. Zur Erläuterung der Erwägung Nr. 9 dieser Verordnung (die vergleichbar mit dem ersten Satz der Erwägung 15 der LMIV ist und wie folgt lautet:

„[Die Gemeinschaftsvorschriften sollten] nur für Unternehmen gelten, wodurch eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten und ein gewisser Organisationsgrad bedingt ist.“) wird in dem Leitfaden ausgeführt, „Vorgänge wie die gelegentliche Handhabung, Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie die Speisenzubereitung durch Privatpersonen bei kirchlichen oder schulischen Veranstaltungen, bei Dorffesten usw. fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung“. Diese Erläuterung dürfte wohl ebenso für die Erwägung Nr. 15 LMIV gelten.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Verkauf nicht vorverpackter Lebensmittel durch Privatpersonen in engen Grenzen ohne Informationsverpflichtungen möglich ist, sofern es sich um gelegentliche Tätigkeiten mit geringer Organisationsstruktur handelt. Darunter dürften auch Pfarrfeste etc. fallen. Bestehen gleichwohl rechtliche Unsicherheiten, ob die geplante Veranstaltung unter diese engen (Befreiungs-) Voraussetzungen fällt, ist es ratsam, im Vorfeld der Veranstaltung Rücksprache mit der zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde zu halten. Auch sei noch darauf hingewiesen, dass es jedem unbenommen ist, auch bei solchen Veranstaltungen, die von der Informationspflicht befreit sind, auf Zutaten, die zu Allergien oder Unverträglichkeiten führen können, hinzuweisen.

Anders verhält es sich dagegen, wenn beispielsweise „Essen auf Rädern“ oder die Verpflegung in Kitas betrieben wird. Beim Essen auf Rädern handelt es sich dann um *nicht vorverpackte Lebensmittel*, wenn die zubereiteten Lebensmittel lediglich für den Transport bzw. im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf (z.B. in Warmhaltebehältern) vorverpackt werden. In diesem Fall gelten für sie nicht die weitreichenden Informationspflichten aus den Art. 9 und Art. 10 LMIV (wie etwa Verzeichnis und Menge aller verwendeten Zutaten, Nettofüllmenge etc.), sondern nur die Pflicht zur Kennzeichnung von allergenen Zutaten.

Gleiches gilt für die Speisung in Kitas. Wird die Verpflegung durch einen Caterer bereitgestellt, so muss bereits dieser Informationen über die enthaltenen Allergene zur Verfügung stellen, da er an die Kita, mithin einen *Anbieter für Gemeinschaftsverpflegung* im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. d LMIV liefert. Die Informationspflicht gilt aber auf allen Stufen der Lebensmittelkette (vgl. Art. 1 Abs. 3 LMIV), so dass die Kita darüber hinaus auch selbst dafür Sorge tragen muss, dass die Informationen gegenüber dem Endverbraucher (d.h. dem Konsumenten) bereitgestellt werden. Da die Informationen bereits vorhanden sind, sollte dies jedoch keine Probleme bereiten. Aus Art. 8 Abs. 6 LMIV folgt nämlich die Pflicht des Caterers, die Informationen an denjenigen zu übermitteln, der die Lebensmittel an den Endverbraucher abgibt. Schließlich trifft die Informationspflicht die Kita auch dann, wenn die Speisen durch das Kita-Personal selbst oder ehrenamtlich Tätigen zubereitet werden, da hier eine unmittelbare Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.

Bezüglich der vorgenannten Beispiele gilt - wie bereits oben beschrieben -, dass die Eigenschaft als Lebensmittelunternehmen unabhängig von einer potentiellen Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist. Auch karitative Einrichtungen fallen hierunter. Bei Essen auf Rädern oder der Bewirtschaftung von Kitas ist im Unterschied zu (einfachen) Pfarrfesten eine kontinuierliche Betätigung typisch, die darüber hinaus auch einen nicht zu vernachlässigenden Organisationsaufwand mit sich bringt. Die Ausnahme der Erwägung Nr. 15 LMIV greift in diesen Fällen also gerade nicht ein.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass weder die europäische Verordnung noch die nationale Durchführungsverordnung die Möglichkeit einräumen die Informationen über Stoffe die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Informationen ist vielmehr obligatorisch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schneider
Referent